

Flugs setzt man sich nun hin, um an die Firma, als deren Vertreter der Reisende erschienen war, etwa folgendes zu schreiben: „Ich habe soeben Ihrem Reisenden einen Posten von dieser und dieser Art, im Gesamtbetrage von so und so viel bestellt, sehe aber jetzt, unmittelbar nachdem Ihr Herr Vertreter mich verlassen hat, dass mein Vorrat an diesen Sachen noch ein sehr reichlicher ist; ich annulliere daher meinen Auftrag.“ Mit diesem Briefe hält man die Sache für erledigt, denn man lebt in der Ueberzeugung — oder um es richtiger zu bezeichnen, in dem Wahne —, dass der Widerruf einer solchen Bestellung, namentlich wenn er noch an demselben Tage wie diese letztere erfolgt, rechtswirksam sei. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall. Vor allen Dingen im Geschäftsverkehr bindet das blosses Wort, hier gilt noch die Regel, dass dein Ja ja, dein Nein nein sein soll, und es bedarf keiner schriftlichen Formalitäten, um selbst eine noch so umfangreiche Bestellung unwiderruflich zu machen. Was ist nun aber die Folge hiervon? Die Firma, bei deren Reisenden man bestellt hat, lässt sich natürlich auf den Widerruf nicht ein, sie fordert Abnahme der Ware und ebenso auch deren Bezahlung, und wenn man die Sache zum Prozesse kommen lässt, so hat man ausserdem noch die oft keineswegs geringen Kosten des Rechtsstreites zu tragen, abgesehen von Zeitverlust und ähnlichen Begleiterscheinungen eines Prozesses. Daraus aber erwächst vor allen Dingen gerade für den kleinen Gewerbetreibenden, für denjenigen, der weniger geschult und darum auch weniger widerstandsfähig gegen das Zureden des Reisenden ist, die dringende Mahnung, möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen. Erteilt doch gar mancher dem Reisenden eine Bestellung, nur um ihn los zu werden, indem er sich sagt, dass er diese Ordre ja sogleich widerrufen könne. Aber, wie schon gesagt, trifft dies gar nicht zu; wenn er einmal, gleichviel aus welchen Beweggründen und Absichten, erklärt hat, er wolle so und so viel kaufen, so ist er hieran endgültig gebunden. Auf keine Weise kann er sich eigenmächtig hiervon befreien; nur mit Zustimmung des anderen Teiles (aber gerade diese ist ja meistens nicht zu erlangen) lässt der Vertrag sich später noch aufheben. Es gereicht dem Besteller hierbei auch nicht zur Entschuldigung, dass er sich bei der Aufgabe seiner Ordre im Irrtum befunden habe, dass er geglaubt habe, sein Vorrat sei erschöpft, während in Wirklichkeit dies nicht der Fall ist. Alle solche und ähnliche Momente können auf die richterliche Entscheidung nicht den geringsten Einfluss erlangen, sie sind hierfür ebenso gleichgültig, wie etwa die Witterung, die an dem Tage der Auftragserteilung geherrscht hat.

Zu denjenigen Kunstgriffen, deren sich ein Reisender mit Vorliebe zu bedienen pflegt, um einen möglichst grossen Umsatz im Interesse seines Hauses zu erzielen, gehört aber nicht nur, dass er zur Erteilung einer Bestellung überredet, sondern er sucht nachträglich noch den Umfang dieser Bestellung selbst eigenmächtig zu erweitern. Es hat beispielsweise der Reisende der Firma A. von dem Kunden B. eine Ordre erhalten, die sich auf 20 Stück oder Zentner bezieht, und die sich auf 500 Mk. beläuft. Das genügt aber dem rührigen Vertreter nicht, dem es sehr viel darauf ankommt, recht hohe Ordres seinem Hause zu überschreiben, um dadurch seine Tüchtigkeit zu beweisen, auch vielleicht seinen eigenen Verdienst an Provision zu erhöhen. Er veranlasst daher sein Haus, anstatt der 20, 30 oder 40 Stück zu schicken, so dass der Kaufpreis sich dementsprechend steigert. Man vertraut darauf, dass B. sich in diese Ueberschreitung seiner Ordre fügen werde, sei es aus Gutmütigkeit, sei es aber auch aus Rechtsunkenntnis. Beruhigt sich doch bei einer solchen Eigenmacht des Verkäufers gerade der Mittelstand der Gewerbetreibenden meistens schon deshalb, weil auf das fernliegende Zahlungsziel hingewiesen und in ihm dadurch die Illusion hervorgerufen wird, dass er bis dahin längst alles abgesetzt haben wird. Wer erst nach einem halben Jahre zu bezahlen braucht, lässt sich nur allzu leicht in den Wahn hineinreden, dass die Ware ihn ja gar nichts kostet, dass er gegen sein eigenes Interesse handele, wenn er sie zurückweist. Oft aber, wie gesagt, weiss B. — um zu unserem Beispiele zurückzukehren — gar nicht, was in einem solchen Falle sein Recht ist. Darüber aber belehrt ihn der § 378 des Handels-Gesetzbuches, der, als man

die Kodifikation des Handelsrechtes an der Wende des Jahrhunderts einer Durchsicht und Umgestaltung unterzogen worden ist. Er spricht also eine Vorschrift aus, die früher im Gesetze nicht enthalten war; mit ihr aber hat es folgende Bewandnis:

Wie man weiss, muss ein Geschäftsmann die Waren, die ihm vom Verkäufer zugesandt werden, sofort auf ihre vertragsmässige Beschaffenheit und auf ihre Brauchbarkeit untersuchen, und er muss, wenn er Fehler hierbei entdeckt, dies dem Verkäufer sofort anzeigen. Verabsäumt er dies, erstattet er also diese sogen. Mängelanzeige oder Rüge verspätet, so gilt die Ware zu seinem Nachteile als genehmigt, er muss sie ungeachtet aller ihrer Fehler und Mängel behalten, und ebenso auch muss er den vollen Kaufpreis für sie erlegen. Im Anschlusse nun an diese in § 377 des Handels-Gesetzbuches enthaltene Bestimmung sagt der bereits erwähnte § 378 folgendes:

„Die Vorschriften des § 377 finden auch dann Anwendung, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge Waren geliefert ist, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten musste.“

Fragt man nun, wie sich der Käufer bei einer solchen eigenmächtigen Ueberschreitung der Ordre, deren sich der Verkäufer schuldig gemacht hat, seinerseits verhalten muss, so ist zunächst zu antworten, dass er unter keinen Umständen mehr anzunehmen braucht, als er tatsächlich bestellt hat. Auch wenn ihm statt der 20 Stück oder Zentner deren 20 $\frac{1}{2}$ geschickt würden, auch wenn der Mehrbetrag, den er dafür zu entrichten hätte, sich nur auf wenige Mark belaufen würde, so könnte er doch das überschüssende Quantum einfach zurückweisen. Aber gerade auf das Verhalten, durch das sich seine Ablehnung kundgeben soll, kommt es hierbei sehr viel an. Hält sich die Ueberschreitung der Ordre oder — wie man es juristisch zu bezeichnen pflegt — der Quantitätsmangel in mässigen Grenzen, so dass unter Umständen angenommen werden könnte, dass der Käufer sie sich gefallen lassen werde, so bedarf es einer unverzüglichen Rüge, ganz ebenso wie sie erforderlich ist, um einen Qualitätsmangel zur Kenntnis des Verkäufers zu bringen. Würde also die Sendung nicht, wie vereinbart war, nur 20, sondern 20 $\frac{1}{2}$ Stück enthalten, so müsste der Käufer ungesäumt dem Verkäufer mitteilen: „Ich habe heute 20 $\frac{1}{2}$ Stück, bzw. Zentner von Ihnen empfangen, während ich doch nur 20 gekauft habe. Ich stelle daher das überschüssende Quantum hiermit zu Ihrer Verfügung.“ Würde der Käufer unnötig Zeit darüber verstreichen lassen, bevor er diese Anzeige erstattet, so würde auch die Ueberschreitung der Ordre als genehmigt gelten, er könnte den Quantitätsmangel nicht mehr einwenden, sondern müsste auch die tatsächlich nicht bestellte Ware behalten und bezahlen. Nur dann, wenn die Differenz zwischen dem, was er gekauft hat, und dem, was ihm tatsächlich zugeschickt worden ist, eine so grosse ist, dass man von ihm als einem vernünftigen Manne nicht erwarten konnte, er werde sich ein derartiges Gebahren gefallen lassen, nur dann kann sein Stillschweigen nicht zu seinem Nachteile ausgelegt werden. Ist ihm also etwa noch einmal soviel, als seine Ordre ausmachte, geliefert worden, so bedarf es einer Rüge überhaupt nicht. Kommt es zur Abrechnung, so kann der Käufer einfach erklären: 20 habe ich gekauft, diese bezahle ich, die übrigen 20 liegen zur Abholung auch jetzt noch bereit. Für seine geschäftlichen Zwecke über diese weiteren 20 Stück oder Zentner zu verfügen, dazu hat natürlich der Käufer in keinem Falle das Recht; er muss sie als ein fremdes Gut betrachten, das er nicht antasten darf. Aber wiederum hat er auch nicht die Verpflichtung, diese ihm gegen seinen Willen ins Haus geschickten Sachen zu verwahren und zu behüten und dadurch etwa eine Verantwortung für sie auf sich zu laden, sondern er hat seine Schuldigkeit getan, wenn er in geeigneter Weise für ihre einstweilige Aufbewahrung sorgt. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, die Sachen bei einem Spediteur niederzulegen, was natürlich unter allen Umständen auf Kosten des Verkäufers geschieht. Man kann ihm auch die Sachen, wenn man dies vorzieht, einfach zurückschicken, und endlich wird es dort, wo die Ware nach ihrer ganzen Beschaffenheit dem Ver-